

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Stahl zur EHV 2030

vom 28.01.2019

§ 6 Abs. 1 Nr. 4:

Es geht zu weit, eine „Änderung“ in dem Sinne zu verstehen, dass jedwede – auch redaktionelle – Änderung darunter zu verstehen ist. Vielmehr ist ein Verständnis zugrunde zu legen, das ein gewisses gesteigertes Maß an materieller Bedeutung für den Überwachungsplan hat. Das kann man bei den Fällen von § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 annehmen, bei Nr. 4 aber nicht mehr. Schon durch die Formulierung „redaktionell“ bringt ja auch der Entwurf zum Ausdruck, dass es sich um einen Sachverhalt handelt, der sich von den Fällen in § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 unterscheidet. Im Sinne des hier zugrunde gelegten Verständnisses des Begriffs „Änderung“ sollte Nr. 4 gestrichen werden.

§ 6 Abs. 2:

Undeutlich ist, welcher Raum für unerhebliche Änderungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 noch bleibt. Denn § 6 Abs. 1 vermittelt den Eindruck, als handele es sich bei den dort enthaltenen Nr. 1 ff. um eine abschließende Aufzählung der erfassten Fälle. Darüber hinaus ist Abs. 2 auch nicht konkret genug gefasst. Namentlich bleibt unklar, welche zusätzlichen Fälle erfasst sein können. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Verlängerungsmöglichkeit einer behördlichen Entscheidung bedarf und nicht - wie in Abs. 1 – unmittelbar gesetzlich festgelegt ist. Angesichts der vorstehenden Ausführungen sollte Abs. 2 gestrichen werden.

§ 8:

Vorab ist generell zu § 8 anzumerken, dass bei der Ausgestaltung von § 8 eine klare Trennung von antragsrelevanten Angaben einerseits und benchmarkrelevanten Angaben andererseits nicht durchgängig erkennbar ist. Aus unserer Sicht darf die Antragstellung nicht mit Darlegungsanforderungen des Betreibers überfrachtet werden, die nur Relevanz für die Entwicklung der Benchmarks haben. Hier wäre der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber gefordert, eine separate Benchmark-Datenerhebungsregulierung zu erlassen. Darüber hinaus ist auch fraglich, ob es angesichts der Ausgestaltung der europäischen Zuteilungsvorschriften überhaupt noch zusätzlicher nationaler Regelungen / Anforderungen bedarf. Zusatzanforderungen gehen über eine 1:1-Umsetzung europäischen Rechts hinaus.

§ 8 Nr. 1:

Die Formulierung „Import und Export“ ist missverständlich, da sie auf grenzüberschreitende Aktivitäten hindeutet (das gilt unabhängig davon, dass diese Begriffe in den europäischen Zuteilungsregelungen verwendet werden). Solche sind aber augenscheinlich nicht gemeint. Aus Gründen der Klarstellung müsste daher ein Begriffspaar wie „Verbrauch / Abgabe“ oder „Ein- / Ausspeisung“ gewählt werden. Die Regelung wird mit Plausibilitätserwägungen begründet; auch wird das Benchmarksystem (siehe dazu die generelle Anmerkung oben) in diesem Zusammenhang genannt. Im Hinblick auf beide Gesichtspunkte wird aber nicht erwähnt, welchen Erkenntnisgewinn die Angaben dafür jeweils bringen sollen. Es müsste im Einzelnen dargelegt werden, welche „Plausibilität“ überprüft wird und wo der Mehrwert im Hinblick auf die Benchmarkentwicklung liegt. Da dies nicht geschehen ist und auch keine Begründung erkennbar ist, sollte Nr. 1 gestrichen werden. Eines ist jedenfalls deutlich: Für die Zuteilung selbst spielen die Angaben keine Rolle.

§ 8 Nr. 2 c):

Siehe dazu sinngemäß die Ausführungen zu § 8 Nr. 1 (2. Spiegelstrich).
Vor diesem Hintergrund sollte Nr. 2 c) gestrichen werden.

§ 8 Nr. 2 d):

Maßgeblich für Carbon Leakage sind in erster Linie die NACE-Codes Rev. 2, die Prodcom-Codes hingegen nur in speziellen Fällen. Vor diesem Hintergrund sollte die Bezugnahme im Einklang mit den einschlägigen Carbon Leakage-Vorschriften erfolgen.

§ 15 Abs. 2:

Auch im Hinblick auf die Angabe der Produktionsmengen ist nicht deutlich, welche Relevanz sie für die eigentliche Emissionsberichterstattung haben (siehe sinngemäß schon die Ausführungen zu § 8). Schon vor diesem Hintergrund sollte die Regelung gestrichen werden. Darüber hinaus sind die Begriffe „Produktionsmengen“ und „Produkte“ zu unscharf gefasst. Die Begründung gibt hier zwar Hinweise, allerdings ist der Verordnungswortlaut sehr weit gefasst und könnte mehr Interpretationsspielraum geben. Hier müssten Konkretisierungen vorgenommen werden (insbes. Definition „Produktionsmenge“ und „Produkt“; Darstellung Differenzierungsgrade). Eine Orientierung an Prodcom-Codes wird allerdings wegen der Kleinteiligkeit schon jetzt abgelehnt.

§ 15 Abs. 4:

Es ist nicht klar, warum eine derartige Vorschrift in der Verordnung steht. Denn momentan gehen ja KOM und BMU davon aus, dass die Rechtmäßigkeit der einheitlichen Anlage feststeht.

Sollte es zu Änderungen kommen, würden diese sich – ausschließlich – in einer Änderung des Richtlinienrechts niederschlagen. Wenn dies aber der Fall ist, dann könnte in einer entsprechenden Änderung des TEHG darauf reagiert werden. Eine „Interimsklausel“ wie Abs. 4 ist daher entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Eine Begründung zu Abs. 4 fehlt leider.

Gesamter Abschnitt 9: Es stellt sich der Eindruck ein, dass es zu Überregulierung und unnötigen Bürokratiekosten kommt. Es sollte klarer werden, dass die ursprüngliche Idee war, Kleinanlagenbetreiber beim Administrationsaufwand zu entlasten. Wir schlagen zur Präzisierung deshalb vor, in § 20 (1) zu ergänzen „...der Anlage **gemäß §18 (1)**...“, damit auch wirklich klar wird, dass die Regelungen nach § 20 nur für Kleinemittenten gelten.